1976 02 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXX 1976, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1,728.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird."

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 5 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft geregelt. § 1 lit. b und § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bestimmen die wiederkehrenden Leistungen der Republik Österreich im Hinblick auf Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955. In analoger Regelung zu Art. II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, sind die jährlichen staatlichen Leistungen in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft zweigeteilt: einerseits wird der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes gezahlt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, anderseits ist die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 900.000 S vorgesehen gewesen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den religionsgesellschaftlichen Personalaufwand als auch für den religionsgesellschaftlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Israelitischen Religionsgesellschaft blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag, sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. Kapitel 12 Unterricht — Kultus-Ständige Leistungen veranschlagt.

Als im Jahre 1969 im Hinblick auf den gesteigerten Sach- und Bauaufwand seitens des Heiligen Stuhles die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages ersucht worden war und diese Verhandlungen im Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, zu einer Anhebung des Fixbetrages um 34% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich geleisteten festen Beträge jeweils um genau 34% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1970 an die Israelitische Religionsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft in der Fassung BGBl. Nr. 6/1970 ein fester Betrag von 1,206.000 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der österreichischen Bundesregierung geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag von Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögenvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung dieses Zweiten Zusatzvertrages am 9. Jänner 1976 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 67 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 29 Millionen Schilling oder um 43·28358% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, so wie dies bereits in den Jahren 1969 und 1970 geschehen ist. Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 43·28358% vor. Die Steigerung bei der Katholischen Kirche um formell 30 Millionen Schilling jährlich betrifft hinsichtlich 1 Million Schilling die Frage der privaten Patronate in

öffentlicher Hand, von welcher Regelung die altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche und die israelitische Religionsgesellschaft nicht betroffen sind.

Art. I dieses Gesetzentwurfes ändert in Z. 1 in § 3 Abs. 1 Satz 1 den Betrag von 1,206.000 S ab dem Jahre 1976 auf 1,728.000 S ab. Diese Erhöhung beträgt 43·28358%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der Katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung kommt.

In Z. 2 wird in § 5 die Vollzugsklausel in textlicher Hinsicht an das Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, Nr. 205, angepaßt.

Art. II setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1976 fest.

Seit 1967 werden die erforderlichen Budgetmittel nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag (Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. Unterricht — Kultus-Ständige Leistungen veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

Kostenrechnung: Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 522.000 S ab dem Jahre 1976.

Gegenüberstellung

Geltender Text:	Neuer Text:
§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1,206.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.	§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1,728.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.
. . . . .	. . . . .
§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.	§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.